

# **Schulverein des Gymnasiums Osterbek**

**22179 Hamburg \* Turnierstieg 24**

## **Satzung**

*- Stand Febr. 2013 -*

### **§ 1 Name und Sitz**

Der Verein trägt den Namen „Schulverein der Freunde des Gymnasiums Osterbek e.V.“ und hat seinen Sitz in Hamburg.

### **§ 2 Zweck**

Der Verein „Schulverein der Freunde des Gymnasiums Osterbek e.V.“ mit Sitz in Hamburg-Bramfeld verfolgt ausschließliche und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung von Erziehung.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere dadurch, dass den unterrichtlichen Anliegen Rechnung getragen wird, die auf die Förderung der Gemeinschaftserziehung gerichtet sind, z. B. gemeinsame Klassenunternehmungen, Klassenfahrten oder Exkursionen. Der Zusammenschluss von Eltern, Lehrern, Schülern und Freunden der Schule fördert die vielfältigen erzieherischen und unterrichtlichen Aufgaben der Schule.

Besonderes Augenmerk legt der Verein darauf, dass kein Kind aus dem gemeinsamen Schulleben ausgegrenzt wird und auch Kinder aus sozial und wirtschaftlich schwachen Familien an Schulveranstaltungen und an der Schulspeisung teilnehmen können. Der Verein soll deshalb Kindern solcher Familien durch Zuschüsse die Teilnahme an Schulveranstaltungen ermöglichen und sie, soweit sie von der Schulbehörde keinen Zuschuss zur Schulspeisung erhalten, unterstützen. Über die Bezuschussung der Schulspeisung und deren Höhe wird zu Beginn eines jeden Schuljahres erneut durch den Vorstand entschieden.

Der Verein kann auch kulturelle und andere Veranstaltungen fördern, wenn dieses der Erreichung der satzungsgemäßen Zwecke des Vereins dient. Diese Veranstaltungen dürfen jedoch im Verhältnis zur übrigen Tätigkeit des Vereins nicht überwiegen.

Darüber hinaus übernimmt der Schulverein mit der Cafeteria die Grundversorgung der Schülerinnen, Schüler und des Lehrerkollegiums mit Speisen und Getränken. Der Schulverein behält sich jedoch vor, wenn die Einnahmen der Cafeteria über einen Zeitraum von 3 Monaten nicht die Betriebskosten decken oder wenn das Defizit einen Betrag von 1000 Euro übersteigt, die Trägerschaft mit einer Frist von 4 Wochen zu beenden.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke

Alle Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Verein darf sich an Projekten anderer Organisationen im Rahmen seiner Zwecksetzung beteiligen. Er darf sich im Rahmen seines satzungsgemäßen Zwecks auch selbst an gemeinnützigen Vereinen oder Organisationen beteiligen oder diesen beitreten, sofern dieses zur Verfolgung des satzungsgemäßen Zweckes des Fördervereins dienlich ist.

### **§ 3 Mittel und Vereinsvermögen**

Die zur Erreichung seiner gemeinnützigen und mildtätigen Zwecke benötigten Mittel erwirbt der Verein durch:

1. Mitgliedsbeiträge
2. Überschüsse aus Veranstaltungen
3. Spenden
4. Erträge aus dem Vereinsvermögen

Die Mitglieder erhalten keinerlei Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Lediglich die Organe des Vereins können verlangen, ihre notwendigen Auslagen erstattet zu bekommen.

Der Verein kann seine Erträge ganz oder teilweise einer Rücklage zuführen, wenn dies erforderlich ist, um seine satzungsmäßigen Zwecke nachhaltig erfüllen zu können (z. B. zur Beschaffung größerer Geräte oder Ausrüstung für die Schule). Für diese Zwecke können auch Rückstellungen erfolgen.

### **§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft**

Mitglied kann jeder werden, der den Verein in seinen Bestrebungen unterstützen will. -

Der Beitritt zum Verein erfolgt durch Erklärung. Die Erklärung des Beitritts zum Verein kann schriftlich, mündlich oder durch schlüssiges Verhalten (z. B. Überweisung des Beitrags) erfolgen. Einer gesonderten Annahme des Antrages durch den Verein bedarf es nicht.

### **§ 5 Erlöschen der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

1. Austritt
2. Ausschluss
3. Schulabgang
4. Tod

Der Austritt ist bei einer einmonatigen Kündigungsfrist zum Monatsende möglich.

Der Austritt ist schriftlich zu erklären.

Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden,

1. Wenn es länger als zwei Monate nach Zahlungsaufforderung mit seinen Beiträgen im Rückstand ist und trotz Mahnung nach Ablauf des dritten Monats nicht bezahlt hat. Der Vorstand darf Beiträge auf Antrag ermäßigen und stunden.

2. Wenn ein Mitglied den Bestrebungen und Zwecken des Vereins zuwidergehandelt hat.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Geleistete Beiträge werden nicht zurückgezahlt. Der Ausschluss wird dem Betroffenen schriftlich mitgeteilt. Er muss begründet werden. Über den Widerspruch entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig.

Die Mitgliedschaft der Eltern oder Erziehungsberechtigten erlischt automatisch, sobald ihr letztes Kind von der Schule abgegangen ist. Ein erneuter Beitritt ist möglich.

### **§ 6 Beiträge**

Der Mindestmitgliedsbeitrag wird von der Jahreshauptversammlung für das kommende Jahr festgesetzt. Der Beitrag ist halbjährlich im Voraus zu entrichten.

### **§ 7 Vorstand**

Die Geschäfte des Vereins führt der Vorstand, der sich zusammensetzt aus dem

- a. 1. Vorsitzenden
- b. 2. Vorsitzenden
- c. Schriftführer
- d. Rechnungsführer
- e. Beisitzer

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. und 2. Vorsitzende, von denen jeder allein zeichnungsberechtigt ist. Sie vertreten den Verein rechtswirksam.

Die Vorstandsmitglieder zu a.) – e.) werden alle zwei Jahre von der Jahreshauptversammlung gewählt und zwar derart, dass in der alljährlichen Jahreshauptversammlung nur jeweils entweder Pos. a.) und c.) oder Pos. b.), d.) und e.) neu besetzt werden. Ein Vorstandsmitglied muss dem Kollegium angehören. Scheidet ein Mitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus dem Vorstand aus, kann der Vorstand bis zur nächsten Jahreshauptversammlung ein Ersatzmitglied nachwählen.

Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten lediglich ihre notwendigen Auslagen erstattet. Der Vorstand leitet den Verein nach dem in § 2 genannten Zweck. Er ist beschlussfähig, wenn drei Mitglieder anwesend sind. Zur Fassung eines Beschlusses bedarf es der einfachen Mehrheit, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt ist.

Mitglieder des Vorstandes, die gleichzeitig Mitarbeiter der Cafeteria sind, dürfen bei Beschlussfassungen über Angelegenheiten der Cafeteria nicht mitstimmen und den Verein nicht in Sachen mit Bezug zur Cafeteria vertreten.

### **§ 8 Rechnungsprüfung**

Das Geschäftsjahr läuft vom 01.01. bis zum 31.12. eines Jahres. Die Jahreshauptversammlung wählt zwei Rechnungsprüfer, die die Kasse und die Rechnungsführung zu prüfen haben. Ihre Amtszeit beträgt zwei Jahre. Sie dürfen dem Vorstand nicht angehören. Das Ergebnis der Rechnungsprüfung ist auf der folgenden Jahreshauptversammlung vorzulegen.

## **§ 9 Mitgliederversammlung**

Jährlich wird mindestens eine ordentliche Mitgliederversammlung abgehalten („Jahreshauptversammlung“).

Weitere Mitgliederversammlungen werden nach Bedarf abgehalten.

Die Einladung ergeht mindestens eine Woche vorher schriftlich mit Bekanntgabe der Tagesordnung an die Mitglieder. Nach Erfüllung dieser Voraussetzung ist die Versammlung beschlussfähig.

Vorstand (§7) und Rechnungsprüfer (§8) werden durch Mehrheitsbeschluss der anwesenden Mitglieder gewählt.

Der Schriftführer hat über den Verlauf der Mitgliederversammlung eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterschreiben und bei der nächsten Mitgliederversammlung zu genehmigen ist.

## **§ 10 Auflösung des Vereins**

Anträge betr. Auflösung des Vereins müssen drei Monate vorher den Mitgliedern bekanntgegeben werden. Sie müssen von mindestens einem Viertel aller Mitglieder unterzeichnet sein. Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Dreiviertelmehrheit der Versammlung.

## **§ 11 Restgelder**

Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden, bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke keinen Anspruch an das Vereinsvermögen.

Nach Auflösung des Vereins fällt das Vermögen an die Freie und Hansestadt Hamburg, vertreten durch die Behörde für Schule, Jugend und Berufsbildung, Amt für Schule – Referat Schulfürsorge, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zugunsten der Schüler des Wohnbezirkes in Hamburg-Bramfeld zu verwenden hat.

## **§ 12 Satzungsänderungen**

Beschlüsse über Satzungsänderungen erfordern eine 2/3-Mehrheit der Mitgliederversammlung. Änderungen, welche die Zwecke des Vereins und seine Vermögensverwendung betreffen, sind dem Finanzamt mitzuteilen.

Der Vorstand hat das Recht, etwaige redaktionelle Satzungsänderungen, welche vom Vereinsregister des Amtsgerichtes oder vom Finanzamt gewünscht werden, selbständig, ohne erneute Befragung der Mitgliederversammlung, vorzunehmen.